



# *Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim*

---

## **Geschäftsordnung des Sportausschusses der Stadt Bad Mergentheim**

### **§1 Name**

Der Name lautet: "Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim".

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck und Aufgaben des Sportausschusses**

1. Beim Sportausschuss handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Vereinen und Schulen, die im weitesten Umfang sportlichen Zwecken dienen. Eine Eintragung als selbständiger Verein im Vereinsregister ist nicht vorgesehen.
2. Der Sportausschuss ist eine Dachorganisation der sporttreibenden Vereine und der Schulen. Mitglieder des Sportausschusses sind Vereine und Schulen, welche die festgelegten Aufgaben unterstützen, ab dem Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft im Sportausschuss.
3. Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Die Förderung sportlicher Tätigkeit auf breiter Ebene
  - Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Kommunalverwaltung
  - Förderung der Jugend in ihrer sportlichen Tätigkeit
  - Feststellung und Ehrung besonderer sportlicher Leistungen



# *Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim*

---

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag beim Sportausschuss beantragt werden. Über die Aufnahme der Antragssteller entscheidet die Mitgliederversammlung des Sportausschusses.

## **§5 Anzahl der Vertreter**

Die Mitgliedsvereine und Schulen des Sportausschusses sind berechtigt, einen Vertreter ihrer Institution in den Sportausschuss zu entsenden.

## **§6 Beitrag**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§7 Präsident**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Repräsentation des Sportausschusses einen Präsidenten, der bei offiziellen Anlässen mit Zustimmung des Vorstandes den Sport und seine Interessen nach außen vertritt. Er hat bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

## **§8 Vorstand**

Die laufenden Geschäfte des Sportausschusses werden durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart erledigt, die zusammen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich sind.

Sie sind in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und haben dieser über die Erledigung der Geschäfte Bericht zu erstatten.



# *Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim*

---

## **§9 Wahlen**

Der Präsident und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vertreter gemäß §5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Vertreter hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§10 Protokoll**

Von jeder Mitgliederversammlung ist alternierend von den Vereinen ein Protokoll anzufertigen, das als Mindestanforderungen ausweisen muss:

- a.) Namen der anwesenden Mitglieder
- b.) Genaue Formulierung der Beschlüsse über die abgestimmt wurde
- c.) Das Wahlergebnis

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Präsidenten sowie den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Die Stadtverwaltung und die Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

## **§11 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft im Sportausschuss erlischt:

- a.) Durch einseitige schriftliche Erklärung des Vorsitzenden des Mitgliedsvereins gegenüber dem Vorstand.



# *Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim*

- 
- b.)** Durch Ausschluss, sofern ein Mitglied einen Ausschlussantrag stellt und mindestens 4/5 der anwesenden Vertreter in der Mitgliederversammlung für den Ausschluss stimmen. Dem ausgeschlossenen Verein sind die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

- a.)** Der Vorstand muss einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu dieser Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen.
- b.)** Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedsvereinen muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei sind die Gründe schriftlich darzulegen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Einberufen wird durch E-Mail und Veröffentlichung auf der städtischen Homepage.

## **§13 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden Vertreter. Der Mitgliederversammlung ist es unbenommen eine Geschäftsordnung zu beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit bedarf. Eine so beschlossene Geschäftsordnung ist für den jeweiligen Vorstand verbindlich.

## **§14 Verteilung der Gelder**

Der Sportausschuss erhält von der Stadt Bad Mergentheim einen jährlichen Zuschuss für seine Aufgaben.



# *Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim*

Die Verteilung an die Mitglieder erfolgt zu 66% für die Grundzuwendungen und zu 33% für die Leistungszuwendungen. 1 % verbleibt für die Verwaltungskosten.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel ist die Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **1. Verteilerschlüssel**

Jeder Verein erhält	10 Punkte
betriebene Sportart je Verein	1 Punkt
pro jeweils 100 gemeldete Mitglieder	1 Punkt
pro jeweils 10 gemeldete Jugendliche	1 Punkt

Der gesamte zur Verfügung stehende Betrag wird zu 66% entsprechend den Gesamtpunkt-zahlen auf die einzelnen Vereine verteilt. Zur Festlegung der Mitgliederzahlen und der Sportarten gilt die aktuelle Meldung an den Sportkreis.

## **2. Verteilerschlüssel der Mittel für Leistungssport und Aktivität**

### **A.) Meisterschaften mit Qualifikation**

#### **1. Einzelleistungen**

<b>a.)</b> Für die Teilnahme an einer EM oder einer WM	je 24 Punkte
Für die Erreichung des 1. Platzes	je 16 Punkte
Für die Erreichung des 2. Platzes	je 12 Punkte
Für die Erreichung des 3. Platzes	je 8 Punkte
Für die Erreichung des 4. Platzes	je 4 Punkte



# Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim

---

<b>b.)</b> Für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft	12 Punkte
Für die Erreichung des 1. Platzes	8 Punkte
Für die Erreichung des 2. Platzes	6 Punkte
Für die Erreichung des 3. Platzes	4 Punkte
Für die Erreichung des 4. Platzes	2 Punkte
<b>c.)</b> Für die Teilnahme an der Landesmeisterschaft (Baden Württemberg)	6 Punkte
Für die Erreichung des 1. Platzes	4 Punkte
Für die Erreichung des 2. Platzes	2 Punkte
<b>d.)</b> Für die Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft	3 Punkte
Fußball Bezirksliga, Handball 1. Division	
Für die Erreichung des 1. Platzes	2 Punkte

## 2. Mannschaftsleistungen

<b>a.)</b> Bei Mannschaften bis zu 4 Personen werden obige Punkte	verdoppelt
<b>b.)</b> Bei Mannschaften bis zu 8 Personen werden obige Punkte	verdreifacht
<b>c.)</b> Bei Mannschaften bis zu 15 Personen werden obige Punkte	vervierfacht

Es wird in jeder Disziplin nur der jeweils höchste Titel bzw. Teilnahme gewertet, d.h. bei Erringung des Landestitels bleiben die Teilnahme und der erzielte Bezirkstitel in der gleichen Disziplin unberücksichtigt.



# *Sportausschuss der Stadt Bad Mergentheim*

---

## **B.) Meisterschaft ohne geforderte Qualifikation**

Bei Meisterschaften auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene, die nicht an eine vorherige Qualifikation gebunden sind, werden nicht die Teilnahme, sondern nur die Plätze mit den Punktzahlen wie unter A. gewertet.

Dies gilt für Einzel- und Mannschaftswertungen gleichermaßen.

### **§15 Auflösung**

Eine Auflösung des Sportausschusses ist nur dann wirksam, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vertreter für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Bad Mergentheim zu, die es für Belange des Sports verwenden muss.

### **§16 Ehrenamt**

Die Mitwirkung im Sportausschuss ist ehrenamtlich. Entstandene Unkosten werden nach Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.Dezember 2019 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung von 10.März 2004 und tritt am 03.Dezember 2019 in Kraft.